Auf zirka 100.000 Euro pro Jahr schätzt Bürgermeister Ungerer die Folgekosten von Zerstörungen und Verunreingungen in öffentlichen Anlagen der Stadt. Weiterhin wird die Stadt konsequent jeden Fall zur Anzeige bringen.
In diesem Zusammenhang geht erneut ein Aufruf zu mehr Wachsamkeit an die Bevölkerung. Die Meeraner Einwohner werden gebeten, Vorfälle der Polizei oder der Stadtverwaltung zu melden.

Die Schutzhütte vom Hochzeitswald wurde vor dem Volkshaus aufgestellt und wird jetzt von den Besuchern des Jugendclubs „Beverly Hills“ genutzt. Foto: Hönsch

Bekanntmachung Planfeststellung Pleißetalbrücke

Az.: 14-0513.25/1997.06.02
Planfeststellung Pleißetalbrücke Crimmitschau – AS Chemnitz, Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Betr.-km 110,0 – 100,4
Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der ergänzende Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 7. Juli 2003 bis einschließlich 7. August 2003
in der Stadtverwaltung Waldenburg, Bauamt, Zimmer 1, Markt 1, 08396 Waldenburg, während der Dienststunden:
Montag 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.30 Uhr
Dienstag 7.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch 7.00–12.00 Uhr, 13.00–15.30 Uhr
Donnerstag 7.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Freitag 7.00–12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Stadtbauamt, Stadtplanung, Zimmer F 112, Rathausplatz 1, 09205 Limbach-Oberfrohna, während der Dienststunden:
Montag 8.00–12.00 Uhr, 13.30–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr, 13.30–18.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr, 13.30–16.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr, 13.30–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 325/327, Markt 1, 08371 Glauchau, während der Dienststunden:
Montag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 9.00–18.00 Uhr
Donnerstag 9.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Meerane, Zimmer 3.05, Leipziger Straße 32–34, 08393 Meerane, während der Dienststunden:
Montag 8.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Seelitz, Mittweidaer Straße 5, 09306 Seelitz, während der Dienststunden:
Montag 8.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr, 13.00–16.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Wechselburg, Zimmer 2 (Sekretariat der Bürgermeisterin), Bahnhofstraße 16, 09306 Wechselburg, während der Dienststunden:
Montag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch 9.00–12.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Penig, Bauamt, Markt 6, 09322 Penig, während der Dienststunden:
Montag 9.00–11.30 Uhr, 12.30–13.30 Uhr
Dienstag 9.00–11.30 Uhr, 12.30–18.00 Uhr
Donnerstag 9.00–11.30 Uhr, 12.30–15.00 Uhr
Freitag 9.00–11.30 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Königsfeld, Hauptstraße 13, 09306 Königsfeld, während der Dienststunden:
Montag 8.00–12.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Freitag 8.00–10.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Rochlitz, Zimmer 301, Markt 1, 09306 Rochlitz
während der Dienststunden:
Montag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Mittwoch 9.00–12.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 13.00–18.00 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21. August 2003**, beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei den oben genannten Gemeinden Einwendungen gegen den ergänzenden Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummer 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).
Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die **nicht** im Bereich der Trasse der BAB A 4 gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können. Konkret sind folgende Gemarkungen betroffen:
Stadt Glauchau – Gemarkungen Gesau, Höckendorf, Jerisau, Reinholdshain, Kleinbernsdorf, Lipprandis
Stadt Meerane – Gemarkungen Seiferitz, Waldsachsen
Stadt Waldenburg – Gemarkungen Walden-